


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 9. Juli 1975

| | | |
|--|--------------------------------------|------------|
|  | Baudirektion Kanton Zürich | TBA |
| PLANVERWALTUNG | | |
| PBG | | |
| Wetzikon | | 0121-0080 |

Wetzikon

3516. Strassen (Wetzikon, Sandbühlstrasse III. Kl., Baulinien). Am 23. Mai 1975 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1975 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. (Revision der westlichen Baulinie) zwischen der Usterstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Siedlung Sandbühl.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Der Genehmigung steht somit nichts im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 5. März 1975 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl. (Revision der westlichen Baulinie) zwischen der Usterstrasse I. Kl. Nr. 5 und der Siedlung Sandbühl wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juli 1975.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer